

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden die Schriftstücke von den Mitgliedern des Generalstabs der Aufständischen, Boris Sarafow und Damianow. Und als Ortsangabe tragen sie Peristeri. Der Punkt ist gut gewählt, denn gewandte Bergsteiger werden hier ihre Schleichwege auch durch die Linien der Türken finden. Wasser ist vorhanden, und wenn es richtig ist, dass die Leitung des Aufstandes seit langer Zeit Depôts von Mundvorrat und Kriegsbedarf dort vorbereitet hat, dass Schnellfeuerkanonen kleinen Kalibers vorbereitete Stellungen verteidigen, und dass durch heliographische Apparate beständige Verbindung mit anderen vorbereiteten Punkten unterhalten wird, so wird die Aufstandszentrale nicht so leicht zu nehmen sein und überhaupt werden die Türken kaum anders des Aufstandes Herr werden können, als wenn sie ihre ungeheuere numerische Überlegenheit planvoll und einheitlich zum Einkreisen und dann immer enger Einschnüren der Insurgenten-Banden verwenden.

β.

## Eidgenossenschaft.

— Die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten hat in ihren Sitzungen vom 22. und 23. Sept. und 6. und 7. Oktober die im April dieses Jahres angefangenen Beratungen fortgesetzt und zunächst die am 8. April aufgestellten Postulate zu Ende beraten. Dabei wurde u. a. der vom Militärdepartement ausgearbeitete Entwurf eines Erlasses betreffend möglichst kriegsgemässe Mobilmachung bei Anlass der nächstjährigen Wiederholungskurse des 3. und 4. Armeekorps eingehend durchberaten.

Sodann hat sich die Konferenz mit der Frage der Revision der Militärorganisation beschäftigt und die Hauptpunkte, welche bei einer Neuordnung unseres Heerwesens in Betracht gezogen werden müssen, diskutiert. Schliesslich unterbreiteten die Armeekorpskommandanten und Divisionäre dem Chef des Militärdepartementes folgende Erklärungen und Postulate, welche von ihnen einstimmig beschlossen worden sind:

I. Die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten stimmt der Meinung des Vorstehers des Militärdepartementes durchaus zu, dass vorgängig grundsätzlich eine Revision der Verfassung vorauszusetzenden Verwaltungsreform durch eine Revision des Militärgesetzes die Truppen- und Unterrichtsordnung geordnet werde.

II. Sie hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Vorsteher des Militärdepartementes die von der Konferenz am 8. April 1903 aufgestellten Postulate zum Teil angenommen und auch schon in Vollzug gesetzt hat.

III. Sie hält aber vor den genannten umfangreichen Reformen den Erlass folgender Bestimmungen für dringend und notwendig.

1. Die Kompetenzen der Truppenführer sind in folgender Weise zu erhöhen: a) Den Armeekorpskommandanten ist die Inspektion folgender Schulen und Kurse zuzuweisen: Der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper, der Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersbildungsschulen, taktische und technische Kurse aller Art der Spezialwaffen, der Generalstabsschulen, der Kurse im Polytechnikum, soweit es

die in Art. 95 der Militär-Organisation vorgesehene Prüfung anbetrifft, und b) den Divisionskommandanten sind ausser den schon heute vorgesehenen Inspektionen auch diejenigen der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper zuzuweisen; c) die Lehr- und Unterrichtspläne für die Militärschulen werden in bisheriger Weise vom Oberinstructor der betreffenden Waffe, diejenigen für die Wiederholungskurse dagegen von den betreffenden Truppenkommandanten entworfen und gehen auf dem Dienstwege an das Militärdepartement; d) das Verfahren bei Beförderungen ist in dem Sinne zu revidieren, dass den höhern vorgeetzten Truppenführern massgebender Einfluss auf die Vorschläge zusteht; e) über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Militärdepartement und seinen Beamten einerseits und den Truppenführern andererseits sind bestimmte Vorschriften aufzustellen. Dabei ist namentlich ein Vorschlagsrecht der höhern Truppenführer für die Einberufung in Offiziersbildungsschulen und für die Kommandierung in die Spezialschulen aller Art und zum Besuche von Manövern fremder Armeen vorzusehen; f) als Verbindungsorgan zwischen Truppen und Verwaltung ist die Konferenz der höhern Truppenführer regelmässig zu besammeln und über wichtige Erlasse anzuhören. An derselben sollen die Vertreter der Waffen teilnehmen.

2. Die Funktionen des Waffenchefs und Oberinstructors sind in der Hand eines einzigen verantwortlichen Offiziers zu vereinigen.

3. Die allgemeine Anordnung betreffend das Aufgebot, die Besammlung und die Ausrüstung der Truppenkörper, sowie alle Angelegenheiten, welche sich auf die Armée als Ganzes beziehen, sind Sache der Generalstabsabteilung.

Der Chef des Militärdepartementes hat diese Postulate zur weitem Behandlung entgegengenommen.

## Ausland.

England. Truppenausbildung. Die „Army and Navy Gazette“ beklagt es, dass die Truppenausbildung nicht in sachgemässer Weise betrieben werde und auch nicht betrieben werden könne. „Das ganze Areal von Aldershot“, schreibt die Zeitschrift, „reicht nicht dazu aus, dass eine einzige Division ihre Kompagnien, modernen Forderungen entsprechend, in zufriedenstellender Weise ausbilden könnte. Es besteht die verkehrte Auffassung, dass Soldaten an Felddiensttagen oder in den Manövern von den Generalen „ausgebildet“ werden könnten, während eine wirkliche Ausbildung doch nur in den Kompagnien und Schwadronen möglich ist. Exerzierübungen ganzer Bataillone haben nur geringen Wert für die Erziehung des einzelnen Soldaten und Exerzierübungen noch grösserer Einheiten wirken in dieser Beziehung bisweilen geradezu schädlich. Der tatsächliche Wert von Felddiensttagen und Manövern beruht nicht in der Ausbildung der Truppen, sondern darin, dass sie eine Probe ihres Könnens abzulegen haben; dann auch noch darin, dass sie den Generalen und Stabsoffizieren Gelegenheit geben, praktische Erfahrungen zu sammeln. So lange die Kompagniechefs ihre Kompagnie nicht mindestens zweimal in der Woche ganz zu ihrer Verfügung haben, wird es bei uns keine fertige Infanterie geben. Den Generalen und Stabsoffizieren möge mehr Urlaub gegeben werden und diese Zeit mögen die Truppenoffiziere benützen, um den Generalen für andere Gelegenheiten brauchbare Waffen zu schmieden. Gegenwärtig ist die Kompagnie-Ausbildung bei Aldershot und auf anderen grösseren Übungsplätzen weiter nichts als eine hoffnungslose Farce.“ (Vedette.)